

Gartenverein Ocht



Statuten und Gartenordnung

Inhalt

Teil 1: Statuten	4
1. Name und Sitz	4
2. Ziel und Zweck	4
a) Zweck	4
b) Ziel	4
3. Mittel	4
4. Mitgliedschaft	4
5. Erlöschen der Mitgliedschaft	4
a) Kündigung und Ausschluss	4
b) Kündigung vonseiten des GaVO	5
c) Ausschluss	5
6. Organe des GaVO	5
7. Der Vorstand	6
a) Der Vorstandsvorsitz	7
b) Der Kassier	7
c) Der Beisitz ist die Administration und/oder Arealaufsicht	7
8. Die Revisionsstelle	7
9. Zeichnungsberechtigung	7
10. Haftung	8
11. Datenschutz	8
12. Rechnungsstellung	8
13. Auflösung des Vereins	8
14. Inkrafttreten	9
Teil 2: Gartenordnung	10
1. Anmerkung	10
2. Allgemeines	10
a) Adressaten	10
b) Geltungsbereich	10
c) Übergeordnete Verordnung und Vorschriften	10
d) Haftung und Versicherung	10
3. Grundsatz	10
4. Allgemeine Bestimmungen	10
a) Erscheinungsbild des Areals und der Parzellen	10
b) Wege	11
c) Rücksichtnahme	11
d) Zäune und Abgrenzungen	11
e) Bepflanzungen	11
f) Begleitflora ("Unkraut")	12

g)	Invasive Neophyten	12
h)	Schmetterlinge, Bienen, Raupen und Insekten	12
i)	Rasen	12
j)	Kompostieren	12
k)	Nicht kompostierbares Material	12
l)	Schädlingsbekämpfung, Unkrautvernichter und andere Gifte.....	12
5.	Bauten	12
a)	Tomaten- und Gewächshaus.....	13
b)	Pergola / Rankengerüst	13
6.	Diverses	13
a)	Kinder	13
b)	Hunde.....	13
c)	Werkzeugkisten	13
d)	Wasseranlagen	14
e)	Wasseranschlüsse und Giessen	14
f)	Giessen	14
g)	Wasser sammeln	14
h)	Areal-Unterhalt / Gemeinschaftsarbeit	14
7.	Gemeinschaftsarbeit	14
a)	Gemeinschaftsarbeit	14
b)	Wie viel Gemeinschaftsarbeit ist zu leisten?	14
c)	Gemeinschaftsarbeit – Verrechnung bei nicht geleisteten Arbeitsstunden	14
d)	Was gilt als Gemeinschaftsarbeit?	15
e)	Nicht als Gemeinschaftsarbeit gelten:	15
f)	Aufforderung zur Gemeinschaftsarbeit.....	15
8.	Kündigung und Rückgabe der Parzelle	15
a)	Kündigung	15
b)	Ausschluss.....	15
c)	Rückgabe	15
9.	Inkrafttreten	16

Teil 1: Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Gartenverein Ocht“ (nachfolgend GaVO genannt) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Greifensee.

2. Ziel und Zweck

a) Zweck

Geeignetes Kulturland zu beschaffen, in Pacht zu nehmen, als Gärten zu erschliessen, zu erhalten und es seinen Mitgliedern parzellenweise zu verpachten.

b) Ziel

Den positiven Bezug zur Umwelt und Natur durch ein naturnahes, biologisches Gärtnern als sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu fördern, sowie die damit verbundenen nachbarlichen Beziehungen rücksichtsvoll zu pflegen.

Der GaVO wahrt die Interessen seiner Mitglieder und ist dabei politisch und konfessionell neutral.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Pachtzinsen
- Betrag Gemeinschaftsarbeit
- Depots
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge, die Pachtzinsen, der Betrag der Gemeinschaftsarbeit und die Depots werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Mitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Der Eintritt in den GaVO kann jederzeit erfolgen, wenn eine Gartenparzelle frei ist. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung eines Pachtvertrags. Sind auf dem Pachtvertrag mehrere Personen als Pächter genannt, so gelten diese als ein Mitglied und haben an einer Mitgliederversammlung nur eine Stimme. Alle genannten Personen werden aber über die Vereinsaktivitäten informiert und dürfen daran teilnehmen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.

a) Kündigung und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt und/oder die Abgabe der Gartenparzelle(n) sind während der Gartensaison von März bis Oktober unter Einhaltung einer 2-monatigen Kündigungsfrist möglich. Die

Kündigung muss schriftlich (per Brief oder E-Mail) an den Vorstand erfolgen. Der Abgabetermin der Gartenparzelle(n) muss frühzeitig mit dem Vorstand abgesprochen werden. Die Bestimmungen der Gartenordnung sind einzuhalten.

In den Monaten November, Dezember, Januar und Februar ist weder der Vereinsaustritt noch die Abgabe einer Gartenparzelle möglich.

Für das angebrochene Jahr sind die vollen Jahresbeiträge und Pachtzinse zu bezahlen.

b) Kündigung vonseiten des GaVO

Eine allfällige Kündigung oder Verkleinerung des Pachtlandes durch die Grundeigentümer oder die Auflösung des Vereins bewirkt zwangsläufig die Kündigung der betroffenen Pachtverträge. Sollte das Erfüllen der Pachtverträge durch den Verein nicht mehr möglich oder erschwert sein, informiert der Vorstand die betroffenen Mitglieder so schnell wie möglich.

Die so schuldlos betroffenen Pächter bleiben Mitglied des GaVO bis sie wieder eine Parzelle pachten können, schriftlich den Austritt erklären oder der Verein aufgelöst wird. Sie werden beim Vergeben freierwerdender oder neuer Parzellen bevorzugt.

Kann der GaVO die Pachtverträge nicht mehr erfüllen, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

c) Ausschluss

Mitglieder, welche ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem GaVO nicht nachkommen, den Interessen des GaVO zuwiderhandeln oder gegen die Gartenordnung verstossen, können jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss als Mitglied werden auch dessen Pachtverträge ungültig. Die Abgabe der Gartenparzelle(n) muss wie in der Gartenordnung vorgegeben erfolgen.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Gegen den Ausschlussentscheid können die verbleibenden Mitglieder innert 30 Tagen mittels ausserordentlicher Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte der ausgeschlossenen Personen.

6. Organe des GaVO

Die Organe des GaVO sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle
- Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (nachfolgend MV genannt) ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche MV findet jährlich im ersten Quartal statt. Der Vorstand kann die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Zur MV werden die Mitglieder mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen auf elektronischem Weg, z.B. E-Mail, sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Traktanden zuhanden der ordentlichen MV sind bis spätestens 10. Januar schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen. Anträge zu den einzelnen Traktanden können in der Versammlung bei deren Behandlung gestellt werden.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen MV unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die MV hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten MV

- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung Mitgliederbeitrag, Pachtzins, Gemeinschaftsarbeit und Depot
- Wahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- Änderungen der Statuten
- Änderungen der allgemeingültigen Gartenordnung und des Parzellenpachtvertrages
- Entscheid über Ausschlussrekurse
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorstand den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Das gleiche Verfahren gilt für Änderungen des Pachtvertrages und der Gartenordnung.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll aufzusetzen.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Personen müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorstandsvorsitz
- dem Kassier
- dem Beisitz (Administration und/oder Arealaufsicht)

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Es sind ein Präsidium, ein Co-Präsidium oder eine Kollektivleitung möglich.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein neues Vorstandsmitglied zu berufen (Kooptation), wozu die nachträgliche Genehmigung an der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Die Kompetenzsumme des Vorstands für nicht budgetierte Beträge beträgt CHF 2'000 pro Ereignis, jedoch jährlich maximal CHF 5'000. Der Vorstand darf aber nie ein negatives Eigenkapital (eine Unterbilanz) generieren.

Über die Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

a) Der Vorstandsvorsitz

- vertritt den Verein gegen aussen.
- führt die laufenden Geschäfte.
- erfasst Reglemente. Reglementerlasse müssen vom Vorstand allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden (E-Mail oder Brief). Die Mitglieder können gegen die Erlasse innerhalb von 30 Tagen mittels ausserordentlicher Mitgliederversammlung das Referendum ergreifen. Wird kein Referendum ergriffen, treten die Reglemente 30 Tage nach Erlass in Kraft.
- kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.
- leitet die Vorstandssitzungen und die MV und erstellt die jeweiligen Protokolle. Die Protokollführung darf weiterdelegiert werden.

b) Der Kassier

- führt das Kassabuch.
- erstellt den Jahresabschluss und das Budget.
- verwaltet die Depotgelder sicher und zeichnet mit Einzelunterschrift.
- führt die Pächterlisten.

c) Der Beisitz ist die Administration und/oder Arealaufsicht.

Die Administration

- erstellt Mutationsmeldungen an den Kassier.
- ist zuständig für die Abnahme und die Übergabe der Gartenparzellen.

Die Arealaufsicht

- ist Vertreter des Vorstandes mit dem Ziel der Durchsetzung aller einschlägigen Bestimmungen.
- ermahnt säumige Pächter in einer den Umständen angepassten Art.
- ist zuständig für das Anordnen bzw. Ausführen von dringenden Reparaturen an Umzäunungen, Zugangswegen und der Wasserversorgung im Rahmen der Finanzkompetenz.
- berichtet an den Vorstand betreffend Unterhalt oder Ausbau der Areal-Infrastruktur mit einem entsprechenden Kostenvoranschlag.
- leitet Anregungen, Wünsche, Reklamationen und Vorschläge von Pächtern an den Vorstand weiter.
- organisiert die notwendigen Gemeinschaftsarbeiten.

8. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 1-2 natürlichen Personen oder einer juristischen Person. Die Personen müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchführung und führt mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

9. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Bestimmt der Vorstand eine Präsidentin oder einen Präsidenten, ist diese bzw. dieser immer Teil der Zeichnungsberechtigung.

10. Haftung

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und der von den Mitgliedern gewählten Personen ist ausgeschlossen.

11. Datenschutz

Der GaVO erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich Name, Adresse, Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse werden nur mit Einwilligung jener Vereinsmitglieder bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sieht dies vor (z.B. für die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung nach Art. 64 Abs. 3 ZGB). Die Einwilligung kann jederzeit zurückgezogen werden.

Die Namen der Mitglieder können auf der Website, in Newslettern, in Mitteilungen des GaVO oder in Publikationen über den GaVO veröffentlicht werden.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

12. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel mit der Einladung zur Mitgliederversammlung. Ist absehbar, dass an der MV Beiträge angepasst werden können, soll der Versand nach der MV erfolgen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Erhalt der Rechnung.

Danach laufen die Mahnungen mit einer Mahngebühr von CHF 15 pro Mahnung. Zahlt ein Mitglied nach erfolgter Mahnung nicht, wird die Kündigung eingeleitet.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer einfachen 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21. März 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Greifensee, den 21. März 2025

Der Vorstand des Gartenvereins Ocht

Vertreten durch die Vorstandsvorsitzenden

Diana Monstein

Susanne Schenker

Teil 2: Gartenordnung

1. Anmerkung

Ist im Folgenden von "Vorstand" die Rede, so sind immer der Vorstand oder Personen, die vom Vorstand delegiert wurden, gemeint.

2. Allgemeines

a) Adressaten

Diese Gartenordnung ist ein Bestandteil der zwischen dem Gartenverein Ocht, nachfolgend GaVO genannt, und den Pächter*innen abgeschlossenen Pachtverträgen.

b) Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für das Gartenareal Ocht. Diese Gartenordnung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Alles Aussergewöhnliche und Nicht-Erwähnte muss durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand bewilligt oder kann von diesem reglementiert werden.

Die Bestimmungen der Statuten und dieser Gartenordnung müssen von den Pächter*innen eingehalten werden. Für die Pachtverträge gelten jeweils immer die neusten Versionen der Statuten und des Gartenreglements.

c) Übergeordnete Verordnung und Vorschriften

Gültige raumplanerische Festlegung des Areals: Erholungszone (*1, seit 2017)

d) Haftung und Versicherung

Der Verein übernimmt keine Haftung für Diebstahl sowie Personen- und Sachschäden.

Die Mitglieder sind für die Sicherheit ihrer Parzellen und ihr Gartenmaterial selbst verantwortlich. Unfall- und Haftpflichtversicherungen sind Sache der Mitglieder.

3. Grundsatz

Wir Pächter*innen des oben erwähnten Gartenareals bilden eine Gemeinschaft in der Form eines Vereins.

Wir pflegen ein naturnahes und biologisches Gärtnern. Auf den Einsatz nicht-biologischer Schädlingsbekämpfung, Dünger und Konservierungsmittel wird verzichtet.

Wir halten die Bestimmungen der Statuten, der Gartenordnung und des Pachtvertrages ein und befolgen die Vereinsbeschlüsse.

Wir begegnen uns mit Respekt, Toleranz und gegenseitigem Verständnis. Wir vermeiden durch rücksichtsvolles Verhalten Ärgernisse mit den Parzellen- und Areal-Nachbarschaften. Bei unlösbaren Differenzen können die Vereinsorgane als Mediation miteinbezogen werden.

4. Allgemeine Bestimmungen

a) Erscheinungsbild des Areals und der Parzellen

Das Areal als Ganzes und die einzelnen Parzellen haben jederzeit einen bewirtschafteten und gepflegten Eindruck zu vermitteln. Dies gilt auch für die Zäune rund um das Areal.

Nicht mehr benötigte Gerätschaften, Material, Kinderspielsachen und Ähnliches sind wegzuräumen und ordentlich aufzustellen. Privates Material darf nur auf den eigenen Parzellen aufbewahrt werden. Wir deponieren kein Material ausserhalb des Areals.

b) Wege

Die Haupt- und Zwischenwege sind Allgemeingut des Areals und werden von den jeweiligen Anstössern gepflegt. Alle Wege sind stets gut sichtbar und bequem begehbar.

Wir sorgen dafür, dass kein Unrat auf den Wegen liegt und keine Pflanzen in die Wege hineinragen.

c) Rücksichtnahme

Wir halten uns an die ortsüblichen Ruhezeiten, halten die Mittags-, sowie die Sonn- und Feiertagszeiten ein. Ab 22 Uhr ist die Nachtruhe im Areal einzuhalten.

Radio/Musik hören wir immer mit Kopfhörer.

Wir sitzen gern auch mal gemütlich zusammen, feiern aber keine lauten Partys auf dem Areal. Wir stellen keine Partyzelte auf. Wir verzichten auf Sonnenenergielampen, die nachts brennen.

Wir achten darauf, dass wir keine Dauerbeschattung auf den Nachbarparzellen verursachen durch hochwachsende Pflanzen wie Stangenbohnen, Beerenspaliers, Mais, wuchtige Sträucher, Gruppen von hohen Sonnenblumen, Niederstammbäumen usw.

d) Zäune und Abgrenzungen

Niedrige Abgrenzungen aus Holz, Stein oder Blech sind wie folgt gestattet:

Abgrenzungen äussere Parzellengrenze:

Höhe bis zu 20 cm

Abstand zu Haupt- oder Zwischenwegen 20 cm

Abgrenzungen innerhalb der Parzellen:

Höhe bis zu 50 cm

Wir verzichten auf höhere Zäune und Abgrenzungen um und in den Parzellen.

Wichtig: Es liegt in der Verantwortung jeder Pächterin und jedes Pächters, vor der Parzellenrückgabe alle Abgrenzungen restlos zu entfernen und ordnungsgemäss zu entsorgen, ausser die nachfolgenden Pächter*in erklären schriftlich, diese zu übernehmen und später selbst zu entfernen und zu entsorgen.

Hinweis: Einbauten zum Ausgleich von Geländegefälle sind von diesen Regeln ausgenommen.

e) Bepflanzungen

Wir achten stets darauf, dass durch unsere Bepflanzungen den Nachbarn keine Nachteile entstehen, durch überhängende Pflanzen, Wurzelableger, Dauerbeschattung u.ä.

Hochstämmige Bäume und Nadelhölzer sind nicht erlaubt.

Es sind folgende Grenzabstände zu den Hauptwegen und Parzellengrenzen einzuhalten:

Beeren, Sträucher, usw. mind. 1 m

Zwergobst- und Zierbäume mind. 2 m / Höhe maximal 2.5 m

Für freistehende Blumentöpfe,
Blumenkästen und Ähnliches mind. 20 cm

Hochbeete

Abstand rundum mind. 1 m

Die Bewirtschaftung muss grundsätzlich von der eigenen Parzelle aus möglich sein.

Wichtig: Vor der Parzellenrückgabe sind Bäume, Sträucher und Hochbeete restlos zu entfernen, ausser sie werden vom nachfolgenden Pächter / von der nachfolgenden Pächterin oder der Administration schriftlich übernommen.

f) Begleitflora (“Unkraut”)

Wir achten darauf, dass hartnäckige Sorten von Gräsern und Wildkräutern eingedämmt werden, sich nicht übermässig ausbreiten und entfernen sie möglichst vor dem Blühen. Wer gezielt Wildkräuter als Futterquellen für Insekten, Schmetterlinge, Bienen usw. stehen lässt, sorgt dafür, dass diese auf der eigenen Parzelle bleiben.

g) Invasive Neophyten

Wir halten uns auf dem Laufenden, welche Pflanzen aktuell als invasive Neophyten gelten.

Wir vernichten konsequent alle invasiven Neophyten, die zur Vertreibung der einheimischen Pflanzen beitragen z.B. die kanadische Goldrute, das Einjährige Berufkraut usw.

h) Schmetterlinge, Bienen, Raupen und Insekten

Wir geben ihnen gern Platz in kontrolliertem Rahmen. Blumenwiesen, Insektenhotels und ähnliches sind sinnvoll. Bei der Wahl des Standorts ist Rücksicht auf die Gartennachbarn zu nehmen.

i) Rasen

Die Rasenfläche soll stets gut gepflegt und aufgeräumt sein. Der Rasen wird regelmässig zurückgeschnitten. Wir lassen diese Flächen auf keinen Fall verwildern, das heisst, dass Gras weder blüht noch andere Wildkräuter wuchern.

Rasenmähen: wir halten uns an die gängigen Ruhezeiten

Morgens nicht vor 8 Uhr / Mittagspause 12-13 Uhr / abends nicht nach 19 Uhr

j) Kompostieren

Alle kompostierbaren Gartenabfälle kompostieren wir möglichst auf der eigenen Parzelle. Dies gehört zu unserem Grundsatz «naturnahes und biologisches Gärtnern» dazu.

Mit Kompostieren erstellen wir wertvollen Humus. Dieser sorgt wiederum für eine gute Bodenbeschaffenheit auf unseren Parzellen.

Der Kompostbehälter soll von der eigenen Parzelle aus genutzt werden können. Der Abstand zur Parzellengrenze beträgt dafür mindestens 50 cm.

k) Nicht kompostierbares Material

Für nicht-kompostierbaren Grünabfall wie Beeren, Sträucher, Winden und Holziges steht auf dem Areal ein Grünabfall-Container zur Verfügung. Wir schnipseln alle Teile auf eine möglichst platzsparende Grösse.

Es gilt, sich an die Vorgaben des Container-Verantwortlichen zu halten.

Allgemeiner Abfall muss privat entsorgt werden.

Wichtig: Das Verbrennen von Abfällen aller Art ist streng verboten.

l) Schädlingsbekämpfung, Unkrautvernichter und andere Gifte

Der Einsatz von Herbiziden, Pestiziden, Fungiziden usw. ist verboten. Biologische Alternativen sind für uns selbstverständlich.

Für die Sanierung von Problemparzellen kann der Vorstand in Ausnahmen den gezielten Einsatz durch eine Fachperson bewilligen.

5. Bauten

Allgemein: Bauten im GaVO sind bewilligungspflichtig. Vor dem Errichten eines Baus sind Standort, Grösse und Beschaffenheit des Baus mit der Arealaufsicht abzusprechen. Arbeiten mit Zement oder Beton werden nur im Ausnahmefall bewilligt.

Tomaten- und Gewächshäuser gelten baurechtlich als «besondere Gebäude». (BZO)

Eine Pergola ist laut Definition ein «Rankengerüste ohne Fenster und ohne fixes Dach» und gilt baurechtlich als «Bauten». (BZO)

Grundsatz: Wir achten darauf, dass alle Tomaten-, Gewächshäuser und Pergolas das ganze Jahr über einen ordentlichen und gepflegten Eindruck machen.

Wichtig: Es liegt in der Verantwortung jeden Pächters / jeder Pächterin, vor der Parzellenrückgabe Tomaten-, Gewächshaus und/oder Pergola abzubauen und ordnungsgemäss zu entsorgen, ausser sie werden vom nachfolgenden Pächter / von der nachfolgenden Pächterin schriftlich übernommen.

a) Tomaten- und Gewächshaus

Grundsatz Tomaten- und Gewächshäuser sind nicht einbetoniert, jedoch stabil gebaut und aufgestellt.

Standort Der Standort ist mit der Arealaufsicht abzusprechen. Für die Nachbarn sollen keine Nachteile durch Dauerschatten oder Traufwasser entstehen.

Grundfläche max. je 4 m²

Höhe max. 2 m

Abstand zur Parzellengrenze mind. 1 m

Materialien Robust, frostsicher und reissfest oder das Tomaten-, resp. Gewächshaus muss vom Herbst bis zum Frühjahr abgebaut werden.

b) Pergola / Rankengerüst

Bewilligung Das Aufstellen einer Pergola ist bewilligungspflichtig.

Standort Dieser wird vorgängig mit der Arealaufsicht abgesprochen. Beim Vorstand ist schriftlich eine Bewilligung einzuholen mit Angaben zum Situationsplan, Standort, Masse und Materialien.

Grundfläche max. 4 m²

Höhe max. 2 m

Abstand zur Parzellengrenze mind. 1.2 m

Materialien Wir legen grössten Wert auf Stabilität und Sicherheit.

Wir verwenden Holz für Seitenpfosten und Dachsparren.

Für allfällige Bedachung und Wände eignen sich Kletterpflanzen, Reben, Stoffplachen, Weidematten, u.ä.

Antragsformular Bei der zuständigen Arealaufsicht zu beziehen.

Abnahme nach **Fertigstellung** wird die Pergola von der Arealaufsicht abgenommen.

6. Diverses

a) Kinder

Kinder sind die Gärtner*innen von Morgen. Wir beschäftigen sie auf der eigenen Parzelle. Sandhaufen sind erlaubt. Es ist selbstverständlich, dass wir alle Spielsachen nach Gebrauch versorgen.

b) Hunde

Hunde sind unter Aufsicht zu halten. Sie bleiben stets auf der eigenen Parzelle.

Die Hundehalter verhindern Dauergebell und Raufereien.

c) Werkzeugkisten

Abstand zur Parzellengrenze mindestens 50 cm.

Die Werkzeugkiste soll von der eigenen Parzelle aus genutzt werden können.

d) Wasseranlagen

Die Parzellen sind für die Bewässerung über ein Wasserleitungssystem erschlossen.

Während des Winters wird das Wasser vor Frosteintritt abgestellt und die Leitungen werden entleert. In der Regel gelten:

- Wasser abschalten: 1. Nov
- Wasser einschalten: 1. April

Der Zeitpunkt kann durch die verantwortliche Person je nach Wetterlage geändert werden.

e) Wasseranschlüsse und Giessen

Wir achten darauf, dass alle den Zugang zu Giesswasser haben.

Wo kein Zwillingshahn vorhanden ist, dürfen Schlauchvorrichtungen nur kurze Zeit angeschlossen werden. Diese sollen immer für Giesskannenbenutzer*innen freigehalten bleiben.

Wasserhahn mit Schlüssel: jeder Pächter / jede Pächterin erhält zum Anschluss einen passenden Schlüssel. Bei einem Verlust sorgen sie selbst für Ersatz.

f) Giessen

Bewässerungsanlagen zur automatischen Bewässerung der Gartenfläche sind nicht erlaubt.

g) Wasser sammeln

Wasserfässer sind erlaubt, müssen aber mit einer Abdeckung versehen werden. Idealerweise besteht auch ein Ausstieg für Kleintiere.

Beim Dachwassersammeln in ein Fass achten wir darauf, dass kein Wasser überfließt und die Umgebung überschwemmt.

h) Areal-Unterhalt / Gemeinschaftsarbeit

Für die Pflege, den Unterhalt und die Erneuerung von allgemeinen Anlagenteilen kann zur Gemeinschaftsarbeit aufgerufen werden. Bleibt die Anordnung von Gemeinschaftsarbeit erfolglos, so sind die Arbeiten auf Kosten des GaVO fremd zu vergeben. Der Kostenrahmen ist in den Statuten, Artikel 7 festgelegt.

7. Gemeinschaftsarbeit

a) Gemeinschaftsarbeit

Gemäss Art. 6.h) der Gartenordnung des Gartenvereins ist jeder Pächter / jede Pächterin verpflichtet Gemeinschaftsarbeit zu leisten, sofern zu solcher aufgerufen wurde. Nicht geleistete Stunden sind ersatzpflichtig.

b) Wie viel Gemeinschaftsarbeit ist zu leisten?

Jeder Pächter / jede Pächterin hat im Jahr 3 Stunden Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Der Vorstand ist befugt die geforderte Anzahl Gemeinschaftsarbeitstunden pro Jahr dem Bedarf entsprechend anzupassen. Über die Anzahl geleisteter Stunden wird durch ein Vorstandsmitglied Buch geführt. Die Einsätze werden auf mehrere Daten aufgeteilt, so dass alle Gemeinschaftsarbeitwilligen die Gelegenheit haben, ihre Gemeinschaftsarbeit zu leisten (z.B. 1x im Frühling, 1x im Sommer, 1x im Herbst) oder nach Absprache mit den Verantwortlichen auch ausserhalb der angekündigten Daten.

c) Gemeinschaftsarbeit – Verrechnung bei nicht geleisteten Arbeitsstunden

Wer seine Gemeinschaftsarbeitstunden nicht geleistet hat, dem/der wird der Betrag, der nicht geleisteten Gemeinschaftsarbeit, mit der nächsten Jahresrechnung verrechnet. Bei gekündigten Parzellen wird der Betrag vom Depot abgezogen, sofern Deckung besteht, andernfalls erhält der Pächter / die Pächterin eine Rechnung.

Der Betrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und gilt bis zum Antrag einer Änderung des Betrages pro Einsatz CHF 40.

Die Beiträge derjenigen Pächter*innen, die keine Gemeinschaftsarbeit leisten (entschuldigt oder nicht entschuldigt), können verwendet werden zur Finanzierung von Gemeinschaftsarbeits-Unkosten, für zusätzliche Arbeitsleistungen von Pächter*innen oder auch für Fremdvergabe von Arbeiten an Dritte (z.B. mangels genügend Gemeinschaftsarbeitswilligen) sowie für die Beschaffung und den Unterhalt von Maschinen und Gerätschaften für den Gartenverein Ocht.

d) Was gilt als Gemeinschaftsarbeit?

- Der Unterhalt von zu unseren Anlagen gehörenden Eingängen, Zäunen, allgemeinen Plätzen, vereinseigenen Werkzeugkisten, Unterständen usw. (mähen, reinigen, reparieren, ersetzen)
- Erstellen und sanieren von Hauptwegen, Wasserleitungen, usw.
- Bedienen, Unterhalten und Service-Arbeiten an unseren Maschinen und Geräten wie z.B. Rasenmäher, Rasentrimmer, Hochdruck-Reiniger, usw.
- Jäten und Unterhalten von nicht verpachteten Parzellen.

e) Nicht als Gemeinschaftsarbeit gelten:

Der Unterhalt (jäten, säubern, mähen usw.) der Hauptwege und Durchgänge innerhalb unserer Areale ist ausschliesslich durch die angrenzenden Pächter*innen zu erledigen. Ebenfalls alle anfallenden Arbeiten innerhalb der eigenen Gartenparzelle.

f) Aufforderung zur Gemeinschaftsarbeit

Via Anschlagbrett und per E-Mail informieren wir über die Details wie Datum, Zeit, Ort usw. und fordern zur Beteiligung an der Gemeinschaftsarbeit auf.

Wer am entsprechenden Einsatz nicht teilnehmen kann, hat der verantwortlichen Person nach Möglichkeit mind. 1 Tag vor dem Einsatz seine Abwesenheit zu melden. Die Person wird aufgefordert, ein Ersatzdatum zum Gemeinschaftsarbeitseinsatz bekanntzugeben.

8. Kündigung und Rückgabe der Parzelle

a) Kündigung

Die Kündigung muss, wie in den Statuten geregelt erfolgen.

b) Ausschluss

Bei Nichteinhaltung des Pachtvertrages, der Gartenordnung und der Statuten, bei Nichtbewirtschaftung oder Zweckentfremdung der Parzelle, Unter- oder Weiterverpachtung kann der Vorstand den Pachtvertrag kündigen.

Ablauf: Erinnerung seitens Arealaufsicht mit einer Frist von 30 Tagen, um den Garten in Ordnung zu bringen. Entspricht der Garten nach Ablauf der Frist nicht den gewünschten Vorgaben, stellt der

Vorstand eine eingeschriebene Abmahnung zu (Mahngebühr CHF 15) mit einer erneuten Frist von 30 Tagen. Nach Ablauf dieser Frist macht der Vorstand eine Begehung und entscheidet über eine fristlose Kündigung. Die Kündigung erfolgt eingeschrieben (Mahngebühr CHF 15).

c) Rückgabe

Der genaue Rückgabetermin wird frühzeitig vom Pächter / von den Pächterinnen mit der Administration abgesprochen.

Die Parzelle geben wir geordnet, sauber und umgestochen der Administration ab.

Wir sind verpflichtet alle Bepflanzungen, Abgrenzungen, Installationen und Bauten vollständig zurückzubauen oder der Nachfolger / die Nachfolgerin erklärt schriftlich, diese auf eigene Verantwortung zu übernehmen. Nachfolgeregelungen sind nur in Absprache mit der Administration gültig.

Über die Rückgabe wird ein Protokoll geführt.

Hinweis: Keine Depotrückzahlung ohne Abgabe eines ausgefüllten Rückgabe-Protokolls an den Kassier!

Vorbehalt:

Der Gartenverein behält sich das Recht vor, nicht ordnungsgemäss bestellte oder verwilderte Parzellen, sowie allfällige Bepflanzungen, Abgrenzungen, Installationen und Bauten auf Kosten des Pächters / der Pächterin abbauen zu lassen.

Dafür wird vorgängig ein Pauschalbetrag von CHF 1'600 eingezogen. Bei weniger Aufwand erfolgt eine Rückzahlung.

9. Inkrafttreten

Die vorstehende Gartenordnung wurden an der Gründungsversammlung vom 21. März 2025 angenommen und ist mit diesem Datum in Kraft getreten.

Greifensee, den 21.März 2025

Der Vorstand des Gartenvereins Ocht

Vertreten durch die Vorstandsvorsitzenden

Diana Monstein

Susanne Schenker